

Installateurinformation 1/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit informieren wir Sie über aktuelle Themen, veränderte Richtlinien und Neuerungen im Fachbereich.

Folgende Themen finden Sie in der aktuellen Ausgabe:

- 1 VDE- Anwendungsregel 4101**
- 2 EEG- Umlage für Eigenversorgung (§ 61 Abs. 1 EEG 2014)**

Sollten Sie noch weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihre/n zuständige/n Netzkundenbetreuer/in in Ihrer Region oder schauen Sie im Internet unter www.netze-bw.de -> Partner -> Elektroinstallateure nach.

Freundliche Grüße

Netze BW GmbH

1 VDE- Anwendungsregel 4101

Die zum 1. September 2015 überarbeitete und veröffentlichte Anwendungsregel VDE-AR-N 4101 beschreibt die Bestückung von direktmessenden Zählerplätzen für haushaltsübliche Bezugsanlagen und ähnlichen Anwendungen, sowie für Erzeugungsanlagen und/oder Bezugsanlagen mit anderem Lastverhalten (z.B. Direktheizung, Speicher, Ladestationen für Elektrofahrzeuge – „Dauerstromanlagen“).

Es wird nun zwischen zwei Standardzählerplätzen unterschieden. Zählerplätze mit einer internen Verdrahtung von 10 mm² können mit einem maximalen „Dauerstrom“ von 32 A (dreiphasig, 22 kVA) belastet werden. Zählerplätze mit einer internen Verdrahtung von 16 mm² können mit einem maximalen „Dauerstrom“ von 44 A (dreiphasig, 30 kVA) belastet werden.

Elektrische Anlagen mit einem Dauerstromverhalten größer 44 A (dreiphasig, 30 kVA) müssen mit gesonderten Zählerplätzen betrieben werden. Hierfür sind die Betriebs- und Montagebedingungen der Hersteller nach DIN VDE 0603 anzuwenden. Die festgelegte Grenztemperatur des Zählerschranks darf nicht überschritten werden und ist nach DIN EN 61439-1 nachzuweisen.

Die Netze BW fordert auf Grund dessen, zukünftig bei Anlagen die nicht den haushaltsüblichen Bezugsanlagen und ähnlichen Anwendungen entsprechen, ab 30 kVA eine Wandleranlage von 250 A nach Netze BW Spezifikation, außer es wird zusätzlich zur Einhaltung der DIN VDE 0603 ein Erwärmungsnachweis nach DIN EN 61439-1 erbracht (Herstellereklärung).

2 EEG- Umlage für Eigenversorgung (§ 61 Abs. 1 EEG 2014)

Seit dem Inkrafttreten des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) im August 2014 müssen Anlagenbetreiber, die den Strom ihrer Erzeugungsanlage ganz oder teilweise selbst verbrauchen, grundsätzlich EEG-Umlage bezahlen.

Die gute Nachricht: Die Neuregelung gilt in erster Linie für Anlagen, die nach dem 31. Juli 2014 in Betrieb genommen wurden. Bestandsanlagen, die bereits vor dem 1. August 2014 zur Eigenversorgung betrieben wurden, sind in den meisten Fällen von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage befreit. Aber: Diese Bestandsschutzregelungen können unter bestimmten Bedingungen entfallen, wenn nämlich nach dem 31. Juli 2014

- die Leistung der Anlage durch Ersetzung, Erneuerung oder Erweiterung um mehr als 30 % erhöht wird.
- die Anlage am bisherigen Standort abgebaut

und an anderer Stelle wieder errichtet wird.

- ein Wechsel der (natürlichen oder juristischen) Person des Eigenversorgers erfolgt.

Bitte beachten Sie auch, dass bei Bestandsanlagen, die nach dem 31. Juli 2014 von Vollstromeinspeisung auf Überschusseinspeisung mit Eigenversorgung umgestellt wurden, für den selbst verbrauchten Strom die EEG-Umlage abgeführt werden muss.

Heute möchten wir Sie über die wesentlichsten Änderungen der im Internet veröffentlichten Messkonzepte informieren:

EEG- und KWKG-Eigenversorgung ohne Ausnahmetatbestand nach §61 Abs. 2 bis 4 - Messkonzept Nr. 3 und 5

Der Strom, für den die EEG-Umlagepflicht besteht, muss vom Eigenversorger (Anlagenbetreiber) durch geeichte Messeinrichtungen erfasst werden, damit dieser seiner Meldepflicht gegenüber der Netze BW nachkommen kann¹. Zur Ermittlung der Strommenge ist ein Erzeugungszähler (Z2) und ein Zweirichtungszähler (Z1) an der Übergabestelle zum Netz für die allgemeine Versorgung erforderlich.

In der Regel ist die messtechnische Erfassung des erzeugten und des eingespeisten Stroms über Jahresarbeitszähler ausreichend. Eine registrierende Leistungsmessung ist nur erforderlich, wenn nicht technisch sichergestellt ist, dass die Erzeugung und der Selbstverbrauch des Stroms zeitgleich erfolgen. In Zweifelsfällen bitten wir Sie, das Zählverfahren mit uns abzustimmen.

Überschusseinspeisung PV-Anlagen $\leq 7,69$ kWp, sonstige Erzeugungsanlagen ≤ 1 kW und Ausnahmetatbestände nach §61 Abs. 2 bis 4 (EEG-Umlagepflicht) - Messkonzept Nr. 4

Bei den genannten Leistungsgrenzen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass keine EEG-Umlagepflicht besteht. Eine geeichte Messeinrichtung (Z2) zur Ermittlung der EEG-umlagepflichtigen Strommenge ist daher nicht erforderlich.

Ausnahmen von der EEG-Umlagepflicht für die Eigenversorgung und somit von der Pflicht, entsprechende Messeinrichtungen zu verwenden, sind in § 61 Abs. 2 bis 4 EEG 2014 geregelt. Zur Befreiung von der EEG-Umlage muss der Eigenversorger den zutreffenden Ausnahmetatbestand geltend machen, indem er den Sachverhalt darlegt und nachweist.

Hinweise: Aus steuerlichen Gründen kann unabhängig von der EEG-Umlagepflicht eine Messeinrichtung erforderlich sein. Dies ist jedoch durch den Anlagenbetreiber mit seinem Finanzamt zu klären. Wird hierfür ein kundeneigener Zähler

¹ Nach § 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EEG 2014 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 AusglMechV muss der Eigenversorger dem Netzbetreiber, der von ihm die EEG-Umlage verlangen kann, die Angaben für die Jahresabrechnung bis spätestens zum 28. Februar des jeweiligen Folgejahres zur Verfügung stellen, so dass die Jahresabrechnung auf Basis dieser Daten erfolgen kann. Bei verspäteter Meldung werden die Strommengen geschätzt und zu 100 Prozent mit EEG-Umlage abgerechnet.

verwendet ist dieser bei der Auswahl des Messkonzepts nicht zu berücksichtigen und somit nicht der Netze BW GmbH zu melden.

Hinweise zu gesetzlichen Grundlagen und weiterführende Informationen:

- § 61 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2014 stellt die gesetzliche Grundlage für die Erhebung der EEG-Umlage bei Letztverbrauchern und Eigenversorgern dar.
- § 7 Ausgleichsmechanismusverordnung regelt die Erhebung der EEG-Umlage von Letztverbrauchern und Eigenversorgern.
- Die Empfehlung 2014/31 der Clearingstelle EEG beschreibt Einzelfragen zur Anwendung des § 61 EEG 2014 bei Stromerzeugungsanlagen im Sinne des EEG.
- Der Leitfaden zur Eigenversorgung herausgegeben von der Bundesnetzagentur stellt die Einschätzung zu wesentlichen Praxisfragen dar.
- Informationen zur Höhe der EEG-Umlage finden Sie unter <https://www.netztransparenz.de/de/EEG-Umlage.htm>

Demnächst: Anpassung unserer Formulare und des Anschluss-Portals der Netze BW GmbH

Wir sind gerade dabei unsere Formulare und das Anschluss-Portal der Netze BW GmbH für Sie anpassen. Denken Sie bitte daran, bei Ihren Vorgängen immer die aktuellen Formularvorlagen auf unserer Internetseite zu verwenden.

Sie haben Fragen zu einem anderen Messkonzept oder wünschen weitere Informationen? Dann rufen Sie uns einfach an. Ihren zuständigen Ansprechpartner finden Sie unter <https://www.netze-bw.de/kunden/einspeiser-eeg/anschluss/ansprechpartner.html> .